



Landgericht Krefeld • 47792 Krefeld

23.07.2018
Seite 1 von 2

Nils Radtke
Pressedezernent

Telefon 02151 847 - 495
Telefax 02151 847-278

Sprechzeiten:
Mo bis Fr 8:00 – 12:00 Uhr
und Di 14.00 bis 15.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung

Pressemitteilung

Eröffnung des Hauptverfahrens in der Strafsache 22 KLS 14/18 (3 Js 720/16)

Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Krefeld hat mit Beschluss vom 12.07.2018 in dem Strafverfahren gegen den 60 Jahre alten Angeklagten Klaus R. aus Moers die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Krefeld vom 10.04.2018 wegen des Vorwurfs des fahrlässigen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz in vier Fällen in Tateinheit mit dem Vorwurf der fahrlässigen Tötung in drei Fällen unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

Termine zur Hauptverhandlung sind in dem Verfahren noch nicht bestimmt.

Die Staatsanwaltschaft geht von folgendem Geschehen aus:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nordwall 131
47798 Krefeld
Telefon 02151 847- 0
Telefax 02151 847-278
verwaltung@lg-krefeld.nrw.de
www.lg-krefeld.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. Linie 057 bis Haltestelle
Amts-Landgericht oder Linie 041
bis Haltestelle Stadtgarten



Der Angeklagte habe als Heilpraktiker in seiner Praxis in Brüggen überwiegend Patienten behandelt, welche an einer Krebserkrankung gelitten hätten. Im Rahmen dieser Behandlungen habe er vier Patienten unter anderem Infusionen mit dem Stoff 3-Bromopyruvat verabreicht, um die Krebszellen in den Zelltod zu führen und so den Krebs zu bekämpfen. Bei Zubereitung der jeweils individuell hergestellten Infusionslösungen sei es im Juli 2016 bei vier Patienten zu einem Wiegefehler gekommen, in dessen Folge es zur Überdosierung mit 3-Bromopyruvat gekommen sei. Die Wiegefehler hätten darauf beruht, dass die Waage für das Zuwiegen von Kleinstmengen, wie vorliegend, nicht geeignet gewesen sei und Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Dosierung nicht vorhanden gewesen seien. Aufgrund der Überdosierung seien drei der vier Patienten in den Folgetagen verstorben. Eine weitere Patientin habe u.a. Übelkeit und Unwohlsein erlitten. Die Behandlung bei dieser Patientin sei nach einer ersten Infusionsgabe abgebrochen worden. Der Angeklagte habe bei Beachtung der ihm obliegenden und gebotenen Sorgfalt bei Behandlung seiner Patienten die Überdosierung mit 3-Bromopyruvat erkennen und verhindern können und müssen.

Sobald Hauptverhandlungstermine durch das Gericht bestimmt sind, werde ich hierüber gesondert informieren.

Nils Radtke
Pressedezernent